

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

Bern, 12. August 2026

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Anträge und Hinweise.

Art. 57 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) soll durch die Absätze 3^{bis} und 3^{ter} ergänzt werden. Ausserdem soll Art. 57 Abs. 5 AIG abgeändert werden.

Mit Art. 57 Abs. 3^{bis} AIG wird im Gesetz selbst eine Grundlage zur Erhebung von bildungsrelevanten Daten geschaffen. Die für den Erstkontakt zuständigen Behörden sollen zukünftig den Bildungsabschluss, die letzte Arbeitstätigkeit und Informationen zu den Kenntnissen über eine Ortssprache bei Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs zugelassen wurden, erheben. Mit diesen Informationen nimmt die Erstkontaktbehörde eine Triage vor, in der bewertet werden soll, inwiefern ein Beratungsbedarf besteht.

Stellt die Erstkontaktbehörde einen Beratungsbedarf fest, so meldet diese die Personen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB). Der BSLB werden gemäss den Erläuterungen zur Änderung der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, die Ausweiskategorie, der Bildungshintergrund, eine Einschätzung zum Sprachstand und die letzte berufliche Tätigkeit bekanntgegeben. Die BSLB lädt gemäss Art. 57 Abs. 3^{ter} AIG die Personen mit Beratungsbedarf daraufhin ein und bearbeitet die entsprechenden Personendaten im Rahmen der Beratungsleistung.

Gemäss den Erläuterungen ist sowohl die Teilnahme an der Erhebung als auch an der Beratung fakultativ.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass eine entsprechende Rechtsgrundlage im Gesetz selbst geschaffen werden soll. Die Abklärung des Beratungsbedarfs liegt im öffentlichen Interesse und ist voraussichtlich auch geeignet, die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Aus den Erläuterungen geht nicht deutlich hervor, weshalb die Ausweiskategorie für die BSLB erforderlich ist. Es ist zu prüfen, ob diesbezüglich Ergänzungsbedarf besteht.

Die Erläuterungen erwähnen wiederholt, dass keine besonders schützenswerten Daten im Sinne von Art. 5 lit. c Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) bearbeitet werden. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Jedoch handelt es sich bei den zu erhebenden Personendaten um Angaben, wie sie üblicherweise in einem Lebenslauf oder anderen Bewerbungsunterlagen zu finden sind. Solche Personendaten können die Bildung von Persönlichkeitsprofilen ermöglichen. Durch die Sammlung und Kombination der Personendaten kann deshalb ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person entstehen. Es ist deshalb möglich, dass es sich bei den erhobenen Daten im Einzelfall um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Diesem Risiko und dem damit verbundenen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung sollte in der Umsetzung entsprechend Rechnung getragen werden. Den Ausführungen in den Erläuterungen ist dementsprechend nicht gänzlich zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim